

Bundesamt für Verfassungsschutz 0609

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist aufgrund des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. I S. 682) als Bundesoberbehörde errichtet worden; es ist Zentralstelle im Sinne des Art. 87 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Die Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz sind durch das Gesetz über die Zusammenarbeit des

Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 1 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), festgelegt.

Sitz des im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern errichteten Bundesamtes für Verfassungsschutz ist Köln.

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

541 01 -049	Zuschuss an das Bundesamt für Verfassungsschutz	163 211	149 691	137 172
----------------	---	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben, soweit sie im Wirtschaftsplan als übertragbar bezeichnet sind, sind übertragbar.
2. Die Mittel werden nach einem gem. § 10 a Abs. 2 BHO gebilligten Wirtschaftsplan bewirtschaftet, dessen Einzelansätze, Planstellen und Stellen für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** verbindlich sind.

Abschluss des Kapitels 0609

Ausgaben

Personalausgaben.....		
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	163 211	149 691
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....		
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....		
Ausgaben für Investitionen.....		
Besondere Finanzierungsausgaben.....		
Gesamtausgaben.....	163 211	149 691